

sonalkosten für die tatsächlich aufgewendete Zeit vergütet. Kosten für die Ab- und Anfahrt des Kraftfahrzeuges/Lastzuges dürfen nicht berechnet werden (Zeit- und Kilometersätze).

Zu § 8 der Preisverordnung:

§ 8

(1) Für die Berechnung von Sonn- und Feiertagszuschlägen bei der Abrechnung nach Teil B — Leistungssätze — gilt § 3 Abs. 3 der Preisverordnung.

(2) Zusätzliche Arbeitskräfte sind das außer dem Fahrer und einem Beifahrer gestellte Personal. Die Berechnung bei der Gestellung zusätzlicher Arbeitskräfte wird auch bei Abrechnung über eine Abrechnungsstelle außerhalb der Fuhrleistungsrechnung gesondert vorgenommen. Die Gestellung von Arbeitskräften rechnet nicht zur Fuhrleistung.

Zu § 9 der Preisverordnung:

§ 9

(1) Das Abkippen bei Kippfahrzeugen wird nicht vergütet.

(2) Als Schüttgut sind anzusehen:

Sand, Grobkies, Schlacke, Hochofenschlacke granuliert, Splitt, Schotter und Ziegelsplitt.

In diesen Fällen gilt als Entladetätigkeit das Abschaukeln oder Abgabeln von der Ladefläche.

(3) Das Entladen von Fässern über Faßfallkissen wird mit 0,03 DM je 100 kg berechnet. Das Beladen von Fässern ohne Schrotleiter wird mit 0,08 DM je 100 kg abgegolten. »

(4) Die im Zusammenhang mit dem Beladen und Entladen der Kraftfahrzeuge/Lastzüge durch das Personal des Fahrzeughalters außerhalb der Ladefläche durchgeführte Tätigkeit umfaßt nicht die Beförderung der Güter in Kellerräume und Stockwerke. •

Zu § 10 der Preis Verordnung:

§ 10

(1) Das in dem jeweils gültigen Tarifvertrag für die privatkapitalistischen Betriebe des Wirtschaftszweiges Transport oder in den Betriebskollektivverträgen der VEB Kraftverkehr festgelegte Abwesenheitsgeld wird gegenüber dem Frachtzahler berechnet ohne Rücksicht darauf, ob die Durchführung der gewerblichen Transporte von Kraftfahrzeugen/Lastzügen des gewerblichen Kraftverkehrs oder des Werkverkehrs erfolgt.

(2) Anteilige Auslösung wird gegenüber dem Frachtzahler auch dann berechnet, wenn für den einzelnen Auftrag die zeitliche Bedingung nicht erreicht wird, jedoch die Gesamtzeit die Berechnung zuläßt. Bei Abrechnung nach verschiedenen Tarifarten für den gleichen Frachtzahler wird für die nach den Bestimmungen der Preisverordnung abgerechneten Transportleistungen das Abwesenheitsgeld anteilig erhoben.

(3) Als Zeitpunkt für die Berechnung des Abwesenheitsgeldes beim Verlassen des Heimatortes (Ort des Betriebsstitzes) gilt die Abfahrt von der letzten Beladestelle und als Zeitpunkt der Beendigung der Abwesenheit die Ankunft an der ersten Entladestelle am

Heimatort. Liegt die erste Beladestelle außerhalb des Heimatortes oder ist das Kraftfahrzeug / der Lastzug vorher beladen worden, wird das Abwesenheitsgeld vom Zeitpunkt der Abfahrt ab Garage berechnet. Die Berechnung bis zum Zeitpunkt der Ankunft in der Garage wird dann vorgenommen, wenn sich auch die letzte Entladestelle außerhalb des Heimatortes befindet oder das Kraftfahrzeug / der Lastzug leer zurückkehrt

Zu § 11 der Preis Verordnung:

§ 11

(1) Bei Wohnwagen gehört die Einrichtung zum Eigengewicht. Bei beladenen Gerätewagen und ähnlichen Fahrzeugen wird das Gesamtgewicht an Stelle der Nutzlast der Berechnung zugrunde gelegt.

(2) Bei Nachläufern gilt die festgesetzte Nutzlast.

Zu § 12 der Preis Verordnung:

§ 12

(1) Soweit mehrere Zuschläge gleichzeitig zutreffen, wird die Höherstufung in der Reihenfolge des § 12 der Preisverordnung vorgenommen.

(2) Halbketten-Fahrzeuge gelten als Raupenschlepper,

(3) Werden Zugmaschinen mit Laderaum im Zusammenhang mit Kippanhängern eingesetzt, wird zunächst die Nutzlast der Zugmaschine der Nutzlast des ersten Kippanhängers hinzugerechnet und anschließend die Höherstufung für den Kippanhänger vorgenommen.

(4) Bei Einsatz einer Zugmaschine mit Anhänger und Nachläufer gelten Zugmaschine und Anhänger als Zugfahrzeug.

(5) Dienen Personenkraftwagen überwiegend der Güterbeförderung, finden die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 Buchst. a der Preisverordnung Anwendung. Für je eine Person wird ein Gewicht von 65 kg zugrunde gelegt.

(6) Der Zuschlag bei Sprengstoff-Transporten bezieht sich nur auf die Beförderung von Sprengstoffen, nicht auf etwaige Leerfahrten.

(7) Bei Nachläufern werden Wartezeiten berechnet, indem das Entgelt für die Wartezeit des Zugfahrzeuges um 20 % erhöht wird.

Zu § 13 der Preis Verordnung:

§ 13

(1) Bei Berechnung nach Leistungssätzen beträgt der Zuschlag für Beplanung nur 5 % oder 3 %. Bei unterschiedlicher Beplanung von Zugfahrzeug und Anhänger wird die Berechnung getrennt vorgenommen. Diese Bestimmungen gelten auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Preisverordnung.

(2) Als reines Fuhrrentgelt gelten nur die Entgelte der Zeit- und Kilometersätze (Teil A) und der Leistungssätze (Teil B).

(3) Bei Zugmaschinen-Lastzügen darf der Zuschlag für die Beplanung der Anhänger nur auf das Anhänger-Entgelt berechnet werden.